

<p>Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014</p>	<p>Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014 <i>in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom XX.XX.2015</i></p>
<p>§ 1 Abgabengläubiger Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.</p>	<p>§ 1 Abgabengläubiger Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.</p>
<p>§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe (1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird. (3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe (1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird. (3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlage Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies</p>

<p>gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.</p>	<p>gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Abgabensatz</p> <p>(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei</p> <p style="padding-left: 20px;">a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.</p> <p>(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.</p> <p>(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Abgabensatz</p> <p>(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei</p> <p style="padding-left: 20px;">a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.</p> <p>(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.</p> <p>(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger</p> <p>(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.</p> <p>(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung</p> <p>(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.</p> <p>(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.</p> <p>(3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Kulturförderabgabe.</p>

	<p>(4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung des Abgabeanpruchs</p> <p>Der Abgabeanpruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung des Abgabeanpruchs</p> <p>Der Abgabeanpruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Pflichten des Abgabentrichtungspflichtigen</p> <p>(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.</p> <p>(2) Der Abgabentrichtungspflichtige hat die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 oder 3 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).</p> <p>(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.</p> <p>(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vor-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Pflichten des Abgabentrichtungspflichtigen</p> <p>(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.</p> <p>(2) Der Abgabentrichtungspflichtige hat die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 oder 3 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).</p> <p>(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.</p> <p>(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vor-</p>

<p>druck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Kulturförderabgabe einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln abzuführen.</p> <p>(5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.</p>	<p>druck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Kulturförderabgabe einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln abzuführen.</p> <p>(5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.</p> <p>(5) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarungen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO)</p> <p>Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarungen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO)</p> <p>Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils gel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils gel-</p>

tenden Fassung.	tenden Fassung.
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt</p> <p>Auf Antrag erhält derjenige die Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Kulturförderabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärungen gem. § 7 Abs. 2, sind dem Antrag beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt</p> <p>Auf Antrag erhält derjenige die Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Kulturförderabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärungen gem. § 7 Abs. 2, sind dem Antrag beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.</p> <p>(2) Hat der Abgabentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.</p> <p>(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 übergeben hat,</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.</p> <p>(2) Hat der Abgabentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.</p> <p>(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 übergeben hat,</p>

<p>hat auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln diesem in dessen Diensträumen, alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.</p> <p>(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und • diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften. <p>Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.</p> <p>(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.</p>	<p>hat auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln diesem in dessen Diensträumen, alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.</p> <p>(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und • diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften. <p>Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.</p> <p>(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Straftaten/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Straftaten/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p>

<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.</p>
--	--

Anlage II zur Beschlussvorlage 2384/2015

Anlage 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Kassen- und Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

Amtlicher Vordruck für die
Erklärung zur Kulturförderabgabe für
Beherbergungsleistungen

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907

Die Erklärung zur Kulturförderabgabe erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

Kassenzeichen

697. . .

Name und Anschrift des Abgabentrüchtigungspflichtigen (Betreiberin oder Betreiber des Beherbergungsbetriebes)

Name der Betreiberin oder des Betreibers Vorname

Geburtsdatum Telefonnummer E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

sofern vorhanden: Registergericht
sofern vorhanden: Registerart und Registernummer

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, für den die Erklärung abgegeben wird

Name des Beherbergungsbetriebes

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Kulturförderabgabe.

Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

Hinweis: Hier müssen die Felder unter D und entweder A, B oder C ausgefüllt werden.

A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer hierauf, außer den unter B und C genannten Fällen.

In dem Betrag ist die Kulturförderabgabe enthalten, da ein Herausrechnen nicht möglich ist.

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren.

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Euro.

ja nein

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Euro.

B Nur bei Pauschalpreisen

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren.

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Euro.

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Euro.

C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl der Übernachtungsgäste

mal 100 Euro ergibt die Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Euro.

D Erhebungszeitraum

Kalenderjahr

1. Kalendervierteljahr

2. Kalendervierteljahr

3. Kalendervierteljahr

4. Kalendervierteljahr

abweichender Zeitraum

von

bis

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Abgabenerklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift
des Abgabentrachtungspflichtigen
oder seines Bevollmächtigten

Anlage 2 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Kassen- und Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

Amtlicher Vordruck zu § 7 Abs. 2 der
Satzung zur Erhebung einer Kulturförder-
abgabe im Gebiet der Stadt Köln in der
jeweils gültigen Fassung

für abhängig Beschäftigte

Telefon 0221 / 221-96913

Telefax 0221 / 221-22907

Sämtliche Angaben und Unterlagen bitte in deutsch und in Druckbuchstaben (§ 87 AO)

Nach § 2 Abs. 1 v. g. Satzung unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Köln der Kulturförderabgabe. Gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufwendungen für Beherbergungen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Beherbergung).

Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Satzung (insbesondere § 12 Abs. 3) und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

In Kenntnis dieser Regelung und der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerverfahrensverfahren erkläre ich hiermit wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen:

Meine Beherbergung in Köln

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Beginn / Ende der Beherbergung: _____

ist / war beruflich zwingend erforderlich.

Dies ergibt sich aus der zum Beleg beigefügten unterschriebenen Bescheinigung meines Arbeitgebers.

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast):

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Anschrift

PLZ, Wohnort

Staat

Geburtsdatum
und -ort

Ausweis-/
Passnummer und
ausstellende Be-
hörde

Nationalität

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift

Anlage II zur Beschlussvorlage 2384/2015

- Ich bin gewerblich beziehungsweise freiberuflich tätig.

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer oder einkommenssteuerlich geführt im Finanzamt

- Ich bin abhängig beschäftigt.

Name des Arbeitgebers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Die beruflich zwingende Erforderlichkeit meiner Beherbergung ergibt sich aus

- der unterschriebenen Bescheinigung meines Arbeitgebers.
- der Buchung durch meinen Arbeitgeber über ein Geschäftskundenportal mit integrierter Bestätigung.
- der Buchung durch meinen Arbeitgeber mit integrierter Bestätigung und Zahlung durch meinen Arbeitgeber an den Beherbergungsbetrieb.
- der nachstehenden Bestätigung meines Arbeitgebers.

Hiermit wird bestätigt, dass die vor genannte Beherbergung meiner Mitarbeiterin beziehungsweise meines Mitarbeiters beruflich zwingend erforderlich ist oder war.

Ort und Datum (Arbeitgeber)

Unterschrift Arbeitgeber und gegebenenfalls Firmenstempel

- sonstigen Unterlagen, die die beruflich zwingende Beherbergung belegen.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des Abgabenschuldners (Beherbergungsgast)

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Kassen- und Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

Amtlicher Vordruck zu § 7 Abs. 2 der
Satzung zur Erhebung einer Kulturför-
derabgabe im Gebiet der Stadt Köln in
der jeweils gültigen Fassung

**für Gewerbetreibende und
Freiberufler**

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907

Sämtliche Angaben und Unterlagen bitte in deutsch und in Druckbuchstaben (§ 87 AO)

Nach § 2 Abs. 1 v. g. Satzung unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Köln der Kulturförderabgabe. Gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind Aufwendungen für Beherbergungen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Gewerbeausübung oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Beherbergung). Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

In Kenntnis dieser Regelung und der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuer-
veranlagungsverfahren erkläre ich hiermit wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen
und Gewissen:

Meine Beherbergung in Köln

Name des Beherbergungsbetriebes: _____

Beginn / Ende der Beherbergung: _____

ist / war beruflich zwingend erforderlich.

Angaben zum Erklärenden (Steuerschuldner und Beherbergungsgast):

Name

Vorname

Anschrift

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

Staat

Geburtsdatum
und -ort

Ausweis-/
Passnummer
und ausstellen-
de Behörde

Nationalität

Steueridentifika-
tionsnummer

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift

Wird aufgehoben